

# Ordnung zur Selbstverwaltung des Studierendensports



## **I Allgemeines**

- §1 Die im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig/HBK werden durch das Sportreferat vertreten.
- §2 Das Sportreferat wird durch die AStA-Sportreferent\*innen vertreten.

## **II Sportreferat**

- §3 Die Sportreferent\*innen werden von der Obleuteversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Studierendenparlament.
- §4 Die Amtszeit der Sportreferent\*innen beträgt ein Semester. Die Wiederwahl ist möglich.
- §5 Die Obleuteversammlung kann eine\*n oder mehrere Sportreferent\*innen mit 2/3-Mehrheit abwählen.
- §6 Zu den Aufgaben der Sportreferent\*innen gehören:
- a) Vertretung der Studierenden im Hochschulsport der TU Braunschweig/HBK,
  - b) Vertretung der im Hochschulsport aktiven Studierenden der TU Braunschweig/HBK nach außen,
  - c) Durchführung der Obleuteversammlungen,
  - d) regelmäßiger Austausch mit Obleuten über Probleme und Unterstützungsmöglichkeiten und
  - e) Ausführung des Haushaltsplanes für den Bereich „Sporthaushalt“ nach Maßgabe der Finanzordnung.

## **III Obleute**

- §7 Die in jeder Sportart aktiven Studierenden wählen in der Regel zu Beginn des Semesters aus ihren Reihen mindestens eine Obfrau oder einen Obmann. Maximal können zwei Obleute pro Sportart gewählt werden.
- a) Es sind ausschließlich Sportarten, die im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports ausgeübt werden, berechtigt, Obleute zu stellen.
  - b) Ist eine Sportart in geschlechtsspezifische Kurse eingeteilt, muss insgesamt eine Obfrau und ein Obmann gestellt werden. Die Wahl darf in diesem Fall separat

erfolgen. Stellt ein geschlechtsspezifischer Kurs keine Kandidaten\*innen zur Obflehwahl, so kann es auch zwei Obfrauen bzw. zwei Obmänner geben.

c) Ort und Zeitpunkt der Wahl werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und beim Sportreferat zu hinterlegen.

§8 Hat eine Sportart regelmäßig nur jedes zweite Semester einen eigenständigen Termin oder Übungsbetrieb laut Hochschulsportprogramm, so verbleibt die/der zuletzt gewählte Obfrau/Obmann auch im darauf folgenden Semester im Amt.

§9 Zu den Aufgaben der Obfleh gehört die Vertretung der studentischen Aktiven ihrer Sportart in der Obflehversammlung und gegenüber den Sportreferent\*innen.

#### **IV Obflehversammlung**

§10 Die Obflehversammlung besteht aus den Obfleh aller im Hochschulsport vertretenen Sportarten der TU Braunschweig/HBK.

§11 Die Obflehversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Sportreferat einberufen. Darüber hinaus muss die Obflehversammlung einberufen werden, wenn mindestens 2 ihrer Mitglieder oder der AStA dies schriftlich verlangt.

§12 Zur Obflehversammlung lädt das Sportreferat mindestens 7 Tage vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder, des AStAs und des Studierendenparlament-Präsidiums per Email und Aushang beim Sportreferat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

§13 Die Obflehversammlung tagt hochschulöffentlich. Der Anwesenheit von Nicht-Mitgliedern der Hochschule kann die Obflehversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

§14 Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in der Obflehversammlung Rede- und Antragsrecht. Die Obflehversammlung kann Nicht-Mitgliedern der Studierendenschaft mit 2/3-Mehrheit das Rederecht erteilen. Außerdem haben die Vertreter des Sportzentrums Rederecht.

§15 Jede im Hochschulsport vertretene Sportart hat eine Stimme in der Obflehversammlung, die ausschließlich von gewählten Obfleh der Sportart geführt werden darf.

§16 Die OV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiv in der OV vertretenen Sportarten durch Obfleh vertreten ist.

§17 Eine Sportart gilt als Aktiv, wenn dem Sportreferat ein aktuelles Wahlprotokoll vorliegt und der Antrag auf Aufnahme in die OV von deren Mitgliedern per Mehrheit angenommen wurde.

§18 Der Aktiv-Status einer Sportart geht verloren, sobald diese zweimal unentschuldigt in der OV gefehlt hat oder im aktuellen Semester keine Obleute stellt.

§19 Ist eine Obleuteversammlung nicht beschlussfähig und wurde eine Nachhol Sitzung bereits auf der Einladung zur nicht-beschlussfähigen Versammlung angekündigt, so ist die Nachhol Sitzung der Obleuteversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Nachhol Sitzung darf frühestens 24 Stunden nach der nicht-beschlussfähigen Sitzung stattfinden.

§20 Zu den Aufgaben der Obleuteversammlung gehören:

- a) Wahl von in der Regel 2 Sportreferent\*innen pro Semester
- b) Beratung über den Bereich „Sporthaushalt“ im Haushaltsplan der Studierendenschaft
- c) Entscheidung über finanzielle Förderung und die Höhe der Förderung für die Teilnahme an Wettkämpfen im Hochschulsport
- d) Entscheidung über die Höhe des Sockelbeitrags für die Sportarten
- e) Beratung über Belange des Hochschulsports.

§21 Über den Verlauf der Obleuteversammlung ist innerhalb von sieben Tagen ein Protokoll anzufertigen, das u. a. die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist hochschulöffentlich durch Aushang beim Sportreferat zu veröffentlichen und Obleuten, AstA, Studierendenparlament-Präsidium und der Geschäftsführung der Studierendenschaft zuzuleiten. Das Studierendenparlament-Präsidium hat anschließend das Protokoll an die Mitglieder des Studierendenparlaments weiterzuleiten.

§22 Das Studierendenparlament kann jede finanzielle Entscheidung der Obleuteversammlung mit absoluter Mehrheit widerrufen.

§23 Die Obleuteversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

## **V Schlussbestimmungen**

§24 Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Obleuteversammlung sowie des Beschlusses durch das Studierendenparlament.

§25 Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ordnung wurde am 17.04.2018 durch die Obleuteversammlung  
der TU Braunschweig gewählt und am 07.05.2018 durch das  
Studierendenparlament genehmigt.